

Satzung des Vereins Thüringer Ornithologen e. V.

(Stand 31. März 2012)

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Verein Thüringer Ornithologen e.V. – Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz. Er hat seinen Sitz in Erfurt.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein bezweckt die Förderung der Vogelkunde und des Vogelschutzes in Thüringen auf wissenschaftlicher Grundlage. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der Verein fördert und entwickelt die Zusammenarbeit mit Naturschutz- sowie weiteren Fachverbänden und unterstützt die Naturschutzarbeit.
- c) Der Verein fühlt sich den Traditionen der ornithologischen Arbeit in Thüringen verpflichtet, will diese pflegen und weiterführen.

3. Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf den Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen.
- b) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwider handeln oder sein Ansehen schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nach Mahnung nicht nachkommt.
- c) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das betroffene Vereinsmitglied schriftlich oder mündlich vom Vorstand zu hören. Gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen die schriftliche Berufung zulässig. Über die Berufung ist von der nächsten

Mitgliederversammlung endgültig und abschließend zu entscheiden.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Der Beitrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen oder einzuzahlen.

6. Leitung des Vereins

- a) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet.
- b) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, einem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- c) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende. Er kann den Verein nach innen und außen allein vertreten. Geschäftsführer und Schatzmeister nur gemeinschaftlich.
- d) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit einzeln und geheim gewählt.
- e) Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.
- f) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.
- g) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen und sie zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
- h) Vorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer des Vereins eingegangen sein.
- i) Erklären sich die Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit, müssen sie zur Wahl gestellt werden.
- j) Werden innerhalb dieser Frist keine Vorschläge von den Mitgliedern eingebracht, muss der Vorstand eigene Vorschläge unterbreiten.
- k) Der Vorstand kann seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung regeln. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind protokollarisch festzuhalten.

7. Mitgliederversammlung

- a) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Inhalt, Zeit und Ort werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorsitzende lädt dazu die Mitglieder spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich ein und leitet die Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen eine Satzungsänderung und die Vereinsauflösung.
- b) Aus besonderem Anlass oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird, muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- c) Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge die von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden, auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- d) Durch den Vorstand sind der Mitgliederversammlung ein Tätigkeitsbericht und ein Bericht zu den Vereinsfinanzen mit Rechnungsabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu erstatten.
- e) Der Kassenbericht ist durch einen von der Mitgliederversammlung jährlich in offener Abstimmung zu wählenden Kassenprüfer zu bestätigen. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.

8. Publikationen

Publikationsorgan des Vereins ist der »Anzeiger des Vereins Thüringer Ornithologen«. Es können weitere Publikationen herausgegeben werden.

Der Vorstand bestellt je Organ einen Redakteur und kann bei Bedarf einen Redaktionsbeirat einrichten.

Die Vereinsmitglieder erhalten alle periodischen Schriften unentgeltlich frei Haus.

9. Verwaltung der Mittel

Der Vorstand hat die Mittel des Vereins und das Vermögen desselben entsprechend der Satzung des Vereins zu verwenden und zu verwalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

10. Spenden

Freiwillige Zuwendungen an den Verein werden, sofern vom Spender keine besondere Verwendung vorgegeben wurde, für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

11. Satzungsänderung

- a) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Anträge zu Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen.

12. Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Bekanntgabe des Grundes mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen ist, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller bestehenden Verpflichtungen noch vorhandene Vermögen des Vereins an eine andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Aufgaben der Vogelkunde und des Vogelschutzes in Thüringen zu verwenden hat.

Errichtet zu Erfurt am 15. Dezember 1990.

Geändert und ergänzt zu Rastenberga am 15. März 1997.

Geändert und ergänzt zu Mühlberga am 31. März 2012.